

28) Für den Betrieb der Pferdeisenbahn auf der Strecke Blasewitz-Dresden-Plauen wird hiermit Folgendes angeordnet: 1) Bei dem Herannahen eines Bahnwagens haben sich Wagen, Reiter und Fußgänger sofort von der Bahn zu entfernen. 2) Wagen und Reiter haben den entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so auszuweichen, daß das Vorbeifahren der letzteren ohne Hinderniß und Gefahr erfolgen kann. 3) Auf der Bahn selbst und in einer Entfernung von 1,2 Meter von derselben darf zu keiner Zeit irgend ein Gegenstand aufgestellt oder abgelegt werden. Insbesondere ist das Abladen oder Aufstellen von Holz, Steinen, Kohlen und sonstigen hindernden Gegenständen auf der Bahn, sowie neben derselben, innerhalb der erwähnten Entfernung von 1,2 Meter von der äußern Seite der Bahnschienen an, untersagt. 4) Uebertretungen dieser Bestimmungen werden auf Grund von § 366, sub 10 des R.-St.-Gesetz. mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern (60 Mark) oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet. — Bef. v. 14. u. 25. Sept. 1872. Die Königl. Amtshauptmannschaft. Das Königl. Gerichtsamt. Die Königl. Polizeidirection. Der Rath zu Dresden.

(Das Regulativ für den Betrieb der Pferdeisenbahn siehe unten II. Theil Nr. 107.)

29) Hinsichtlich des Viehtransportes innerhalb des hiesigen Stadtbezirks wird bez. in Erneuerung bereits bestehender Vorschriften Folgendes bestimmt:

1. Bei jedem solchen Transporte ist der Weg durch die Stadt so viel als möglich zu vermeiden, vielmehr thunlichst um dieselbe zu nehmen.

2. Der Viehtransport von Altstadt nach Neustadt oder umgekehrt ist nur über die Marienbrücke gestattet.

3. Das zum Schlachten bestimmte Rindvieh aller Gattung ist, wenn es einzeln geführt wird, nicht aber mehrere Stücke aneinander gekoppelt sind, während des Transportes innerhalb des hiesigen Stadtbezirks mittelst am Kopfe, Leibe und an den Füßen angelegter Stricke dergestalt zu fesseln, daß es nicht entspringen oder Schaden anrichten kann. Jeder Transport von Rindvieh ist mindestens von zwei tüchtigen, mit dem Viehtransporte vertrauten Leuten zu bewirken.

4. Die Verwendung von Hunden zum Treiben des Viehes innerhalb des Stadtbezirks ist untersagt.

5. Das per Bahn hier ankommende und zum Auftrieb auf dem hiesigen Schlachtviehmarkte bestimmte Vieh darf keinesfalls auf einem der hiesigen Bahnhöfe zur Ausladung gebracht werden, ist vielmehr per Bahn bis nach dem Schlachtviehmarkte zu bringen und daselbst auszuladen. Ebenso muß dasjenige Vieh, welches vom Schlachtviehmarkte nach auswärtig per Bahn transportirt werden soll, direct auf dem Schlachtviehmarkte verladen werden.

6. Der Transport des kleinen Viehes hat ausschließlich nur mittelst Fuhrwerkes zu erfolgen. In den zu solchen Transporten zu verwendenden Fuhrwerken darf das betreffende Vieh, wenn in gefesselter Weise liegend transportirt wird, durchaus nicht übereinander gelegt werden, muß auch stets eine Strohunterlage von mindestens einer Hand Höhe erhalten. Die Fesselung oder das Binden der bezüglichen Thiere hat stets in der Weise zu erfolgen, daß dadurch nicht ein unnöthige Schmerzen verursachendes Einschneiden in die Haut der Thiere be-

wirkt wird; insbesondere dürfen dazu nicht verwendet werden: Schnuren, Stricke, dünne, festgelegte Strohseile und festgelegte, schmale Riemen.

7. Jedwede Ueberfüllung der betreffenden Viehtransportwagen ist unter allen Umständen verboten und wird, dafern sie vorkommt, unnachsichtlich als Thierquälerei bestraft. Das Abladen des kleinen Viehes hat in der Weise zu erfolgen, daß Kälber und Schöpfe von einer hierzu mit ausreichenden Körperkräften versehenen Person von dem Wagen heruntergehoben, die Schweine dagegen entweder auf gleiche Weise oder auf einem an dem Hintertheile des Wagens schräg angelegten und genügend breiten Stege aus dem Wagen herausgeschafft werden.

8. Von denjenigen Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Transporte kleinen Viehes von dem hiesigen Schlachtviehmarkte nach den Behausungen hiesiger Fleischer befassen, dürfen hierzu nur solche Wagen verwendet werden, die sich hinsichtlich ihrer Construction und sonstigen Beschaffenheit als zu dem gedachten Zwecke geeignet erweisen. Die diesfallige Entscheidung hat der mit der wohlfahrtspolizeilichen Ueberwachung des hiesigen Schlachtviehmarktes betraute Stadtbezirksinspector im Vereine mit dem hiesigen Stadtbezirksthierarzte und dem Director des hiesigen Centralschlachthofs- und Viehmarkts-Etablissements zu treffen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen in § 360 sub 13, bez. § 366 sub 5 und 10 des Reichsstrafgesetzbuches in Frage kommen, mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Bekanntmachung vom 6. April 1876, in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe.

30) Nach § 6 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1873 dürfen zu Transporten von Roheis in hiesiger Stadt nur solche Fuhrwerke verwendet werden, welche genügend dicht verschlossen und mit Aufsatzbretern über den Dammbretern versehen sind, so daß das Herabfallen von Eisstücken unmöglich gemacht wird. Diese Bestimmung wird hierdurch nochmals eingeschärft, und dabei zugleich noch weiter angeordnet, daß über die Aufsatzbreter hinaus Eisstücke nicht ragen dürfen, da wiederholt die Erfahrung zu machen gewesen ist, daß solche Eismassen während des Transportes zerschellt und ungeachtet sonst angewandeter Vorsicht in Stücken auf die Straße gefallen sind, dadurch aber vielfach der Fuß- und Wagenverkehr gefährdet worden ist. Etwaige Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, und zwar unbeschadet der etwa begründeten Verpflichtung zum Erfasse des entstandenen Schadens, sowie beziehentlich der strafrechtlichen Ahndung, auf Grund § 366 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuchs polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden. Bef. v. 5. December 1874, eingeschärft am 5. December 1875.

31) Es ist angeordnet, daß lange und schwere Gegenstände, z. B. Balken, größere Eisenstangen u. nicht in einer den öffentlichen Verkehr störenden oder die persönliche Sicherheit gefährdenden Weise transportirt werden, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung. (§ 366 sub 10 des R.-St.-Gesetz.) Bef. v. 7. Nov. 1853.